

UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

Der Magistrat

Drucksachen Nr. I/ 0355

Stadtreinigungs- und Fuhramt

Datum 11. April 1986

X
X

Magistratsvorlage

Ortsbeirat Allendorf Kleinlinden Lützellinden Rödgen Wieseck

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Betreff: 2. Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen bezüglich der Streusalzverwendung

Anlagen: Entwurf der 2. Änderungssatzung

1. Antrag: "Der beigefügte Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen wird als Satzung beschlossen."

Stadtverordnetenversammlung

| Datum | Sitzung Nr. | beschlossen ja/nein | Bemerkungen |
|----------------------|-------------|---------------------|-------------|
| BA 7 Umwelt 27.05.86 | 12 | ja | |
| HuF 02.06.86 | 16 | ja | |
| Stv. Vers. | | | |

2. Prüfungsvermerke

- a) Rechn.-Prüfungsamt
- b) Stadtkämmerei
- c) Rechtsamt

| | | | |
|-------------------------------------|---------------|--------------------------|---------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | einverstanden | <input type="checkbox"/> | nicht einverstanden |
| <input checked="" type="checkbox"/> | einverstanden | <input type="checkbox"/> | nicht einverstanden |
| <input checked="" type="checkbox"/> | einverstanden | <input type="checkbox"/> | nicht einverstanden |

Handzeichen Datum
 [Signature] 30. APR. 1986
 [Signature] - 2. MAI 1986
 [Signature] 14. APR. 1986

Beschluss

BESCHLUSS

des Magistrats vom 12.5.86
 lfd. Nr. der Niederschrift: 10
 Die Vorlage wird antragsgemäß genehmigt.

Zur Beglaubigung:

der Stadtverordnetenversammlung
 der Universitätsstadt Gießen
 vom 12.6.86 Nr. der Niederschrift 15
 Die Vorlage wird antragsgemäss genehmigt.

Zur Beglaubigung:

Begründung

Auftauende Streumittel haben Nebenwirkungen auf die Umwelt und müssen daher sparsam oder möglichst gar nicht verwendet werden.

Besonders groß sind die Schäden dort, wo das Tauwasser versickert. Um die Streusalzschäden zu verringern, erfolgt durch die 2. Änderungssatzung ein Verbot der reinen Streusalzanwendung auf Gehwegen, Überwegen und in Fußgängerzonen. Nur auf Rolltreppen darf weiterhin Streusalz angewendet werden, weil abstumpfende Mittel die Rolltreppen außer Funktion setzen.

In unserer Klimazone mit häufig wechselnden Temperaturen um den Gefrierpunkt treten oft außergewöhnliche Glätteverhältnisse in Form von Glatteis, Schneeglätte und überfrierender Nässe auf, zu deren Bekämpfung abstumpfende Streumittel in den näher bezeichneten Fällen meistens nicht ausreichen. Die Neuregelung läßt daher zu, daß auf versiegelten Flächen ein Gemisch aus neun Teilen abstumpfendem Material und einem Teil Streusalz verwendet werden darf.

Hierdurch wird der Streusalzverbrauch erheblich reduziert.

Durch das Inkrafttreten der Satzung, lange vor der kommenden Streusaison, haben Handel und Bürger ausreichend Zeit, sich auf die Neuregelung einzustellen.

Wir bitten um Zustimmung.



Dammann
Stadtrat

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung
der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), in Verbindung mit § 10 des Hess. Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 25. März 1980, geändert durch Satzung von 16. November 1981, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 6) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei weniger als 1,25 m breiten Gehsteigen hat die Ablagerung auf der Fahrbahn zu erfolgen, und zwar so, daß die Rinnsteine und Einlaufschächte frei bleiben. Bei Bürgersteigen mit einer Breite von über 1,25 m ist der Schnee an der vorderen Kante des Bürgersteiges entlang der Bordsteine zu lagern. Omnibushaltestellen sowie deren Zugänge müssen von abgelagertem Schnee frei bleiben. Streusalzhaltiger Schnee muß zum Schutz von Bäumen und Sträuchern so abgelagert werden, daß kein Schmelzwasser in den Boden gelangen kann. In den abgelagerten Schnee sind etwa alle

10 m ca. 1 m breite Durchstiche zu machen, damit das Tauwasser ablaufen kann."

2. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfange und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt.

Auf versiegelten Flächen darf zur Bekämpfung außergewöhnlicher Glätteverhältnisse ein Gemisch aus mindestens neun Teilen abstumpfendem Material und ein Teil Streusalz verwendet werden.

Außergewöhnliche Glätteverhältnisse liegen vor bei

a) Glatteis, sofern die Eisschicht geschlossen ist, oder

b) bei Schneeglätte und Überfrierender Nässe auf Treppen,

Rampen, Haltestellen, Steigungsstrecken über 10 % Neigung.

Reines Streusalz darf nur an Rolltreppen verwendet werden.

Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen,

DER MAGISTRAT DER UNI-
VERSITÄTSSTADT GIESSEN

Oberbürgermeister

Zu 5. 2. Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen bezüglich der Streusalzverwendung
- Antrag des Magistrats vom 11.04. 1986 -
(Drucksache Nr. I/355)

Antrag:

"Der Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen wird als Satzung beschlossen."

E n t w u r f

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), in Verbindung mit § 10 des Hess. Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 25. März 1980, geändert durch Satzung von 16. November 1981, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 6) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei weniger als 1,25 m breiten Gehsteigen hat die Ablagerung auf der Fahrbahn zu erfolgen, und zwar so, daß die Rinnsteine und Einlaufschächte frei bleiben. Bei Bürgersteigen mit einer Breite von über 1,25 m ist der Schnee an der vorderen Kante des Bürgersteiges entlang der Bord-

steine zu lagern. Omnibushaltestellen sowie deren Zugänge müssen von abgelagertem Schnee frei bleiben. Streusalzhaltiger Schnee muß zum Schutz von Bäumen und Sträuchern so abgelagert werden, daß kein Schmelzwasser in den Boden gelangen kann. In den abgelagerten Schnee sind etwa alle 10 m ca. 1 m breite Durchstiche zu machen, damit das Tauwasser ablaufen kann."

2. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt.

Auf versiegelten Flächen darf zur Bekämpfung außergewöhnlicher Glätteverhältnisse ein Gemisch aus mindestens neun Teilen abstumpfendem Material und ein Teil Streusalz verwendet werden.

Außergewöhnliche Glätteverhältnisse liegen vor bei

- a) Glatteis, sofern die Eisschicht geschlossen ist, oder
- b) bei Schneeglätte und überfrierender Nässe auf Treppen, Rampen, Haltestellen, Steigungsstrecken über 10 % Neigung.

Reines Streusalz darf nur an Rolltreppen verwendet werden.

Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

An der Diskussion beteiligen sich die Stv. Dr. Hinderfeld, Rausch, Schlotmann, Greilich, Zippel, Dr. Ringel, Hagemann und Sczesny sowie Stadtrat Dammann.

Stv. Dr. Hinderfeld beantragt:

§ 1, Abs. 2. a) zu ändern in:

"a) Glatteis, sofern die Eisschicht ganz oder teilweise geschlossen ist."

Beschluß:

Der Änderungsantrag von Stv. Dr. Hinderfeld wird mehrheitlich abgelehnt bei 1 Stimmenthaltung und zahlreichen Gegenstimmen. Ja-Stimmen: FDP.

Artikel I, Abs. 1 wird einstimmig zugestimmt.

Artikel I, Abs. 2 wird mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen von SPD und DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der FDP.

Artikel II wird mit großer Mehrheit zugestimmt.

Dem Antrag des Magistrats wird mehrheitlich zugestimmt mit SPD und DIE GRÜNEN gegen CDU, Stimmenth. FDP.